



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 51            Bekanntmachung der Widmung am Klotzfeld
- Seite 54            Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 55            104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich LIDL-Markt in Vluyn;  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 58            107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehemalige Friedenskirche (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 62            Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung, LIDL-Markt Vluyn;  
Bekanntmachung über den Wechsel der Verfahrensart
- Seite 64            Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148, Wohngebäude Averdunksweg 7a (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 67            Kraftloserklärung eines Sparbuches

**Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf**

- Seite 67            Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank
- Seite 71            Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank

## **Bekanntmachung der Widmung am Klotzfeld**

Der Rat der Stadt hat am 21.03.2018 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehende bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf

#### II. Name der Straße

Am Klotzfeld

#### III. Beginn und Ende

Gemarkung Vluyn, Flur 10, Flurstück 1387, 1397, 1398 und 1987tlw. (ca.1471qm)

#### IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.03.2018 beschlossene Widmung Am Klotzfeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

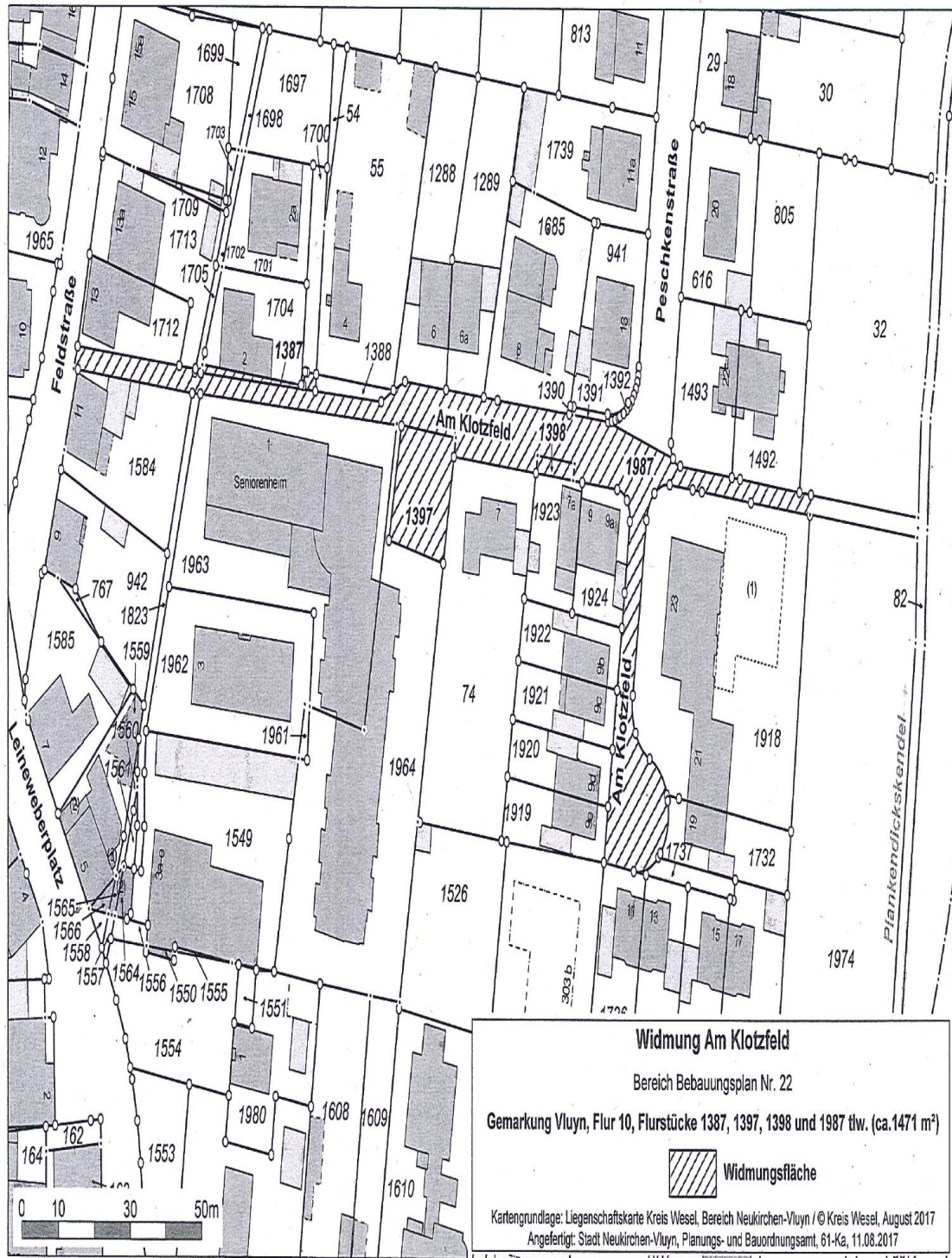
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.06.2018**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite



\*\*\*\*\*

**Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Die am 25.05.2014 für die SPD-Fraktion gewählte Vertreterin für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Frau Simon, zuletzt wohnhaft Richardstraße 84, 47506 Neukirchen-Vluyn, ist am 09.06.2018 verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD-Partei

**Herrn  
Klaus Hinterding  
geboren 1964  
wohnhaft Antoniusstraße 31 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 226, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.06.2018**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich LIDL-Markt in Vluyn;**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Anlass des Planverfahrens ist zum einen das Einzelhandelskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn. Es wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 28.06.2017 beschlossen und zieht den Änderungsbereich in das sogenannte Hauptzentrum Vluyn ein. Zum anderen liegt ein Projektvorschlag der Fa. Lidl vor, die an dieser Stelle bestehende durch eine neue Filiale zu ersetzen.

Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Lidl-Markt in Vluyn ist, das Entwicklungsziel planungsrechtlich eindeutig zu benennen. Das Einzelhandelskonzept macht für das gesamte Stadtgebiet Aussagen und benennt u. a. zentrale Versorgungsbereiche für Neukirchen und Vluyn. Dieses gesamträumliche Fachkonzept für den Einzelhandel bildet die Grundlage für die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 21.06.2018**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

---



Räumlicher Geltungsbereich

# 104. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Bereich LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



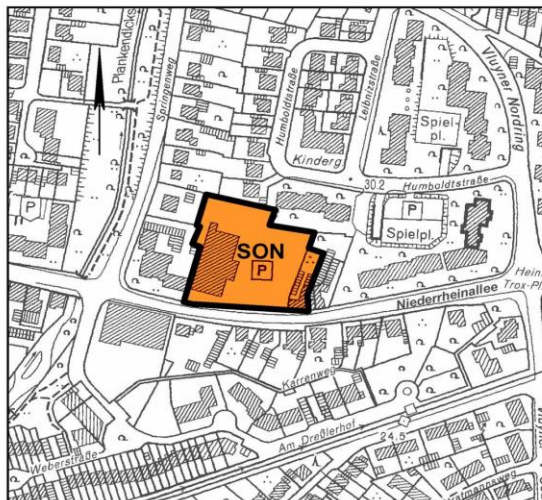
### 104. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum VBP Nr. 94, 1. Änderung, Bereich LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn


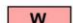
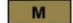

**ALTE DARSTELLUNG:**



**NEUE DARSTELLUNG:**



**Planzeichenerklärung**

-  Abgrenzung des Geltungsbereiches
-  W Wohnbaufläche
-  M Gemischte Baufläche
-  SON Sondergebiet Nahversorgung

**Maßstabsleiste**

0 50 100 150 200m

\*\*\*\*\*



**107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehemalige Friedenskirche (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Ziel und Zweck der Planung ist es, das städtebauliche Ziel einer Wohnbebauung zu definieren. Die Lage eignet sich für eine Wohnbebauung, und wie Bauvorhaben in der Umgebung zeigen, ist die Schallschutzproblematik aufgrund des Bendschenwegs und der BAB A40 zu bewältigen.

Der Änderungsbereich und dessen intensive Bebauung greift nicht in Strukturen ein, die für das gegenwärtige und zukünftige Stadtklima Bedeutung haben.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 06.07.2018 bis 06.08.2018**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**1. Fachbeiträge und Gutachten**

<b>Auswirkungen auf das Schutzgut:</b>	<b>Gutachten Thema / Inhalt</b>
Tiere und Pflanzen	<b>Artenschutzprüfung</b> Thema: Es wurden keine konkreten Nachweise relevanter Tierarten oder besetzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erbracht. Aus Sicht des Fledermausschutzes wird dennoch gefordert, den Gebäudeabriss nicht zwischen dem 01. Juni und dem 31. Juli durchzuführen. Der optimale Zeitpunkt liegt zwischen Anfang August und Ende Oktober. Falls der Abriss außerhalb dieser genannten Zeit stattfindet, müssen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten Fachleute hinzugezogen werden, die die Gebäude auch von innen mit geeigneten Methoden untersuchen. Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7

Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 21.06.2018**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

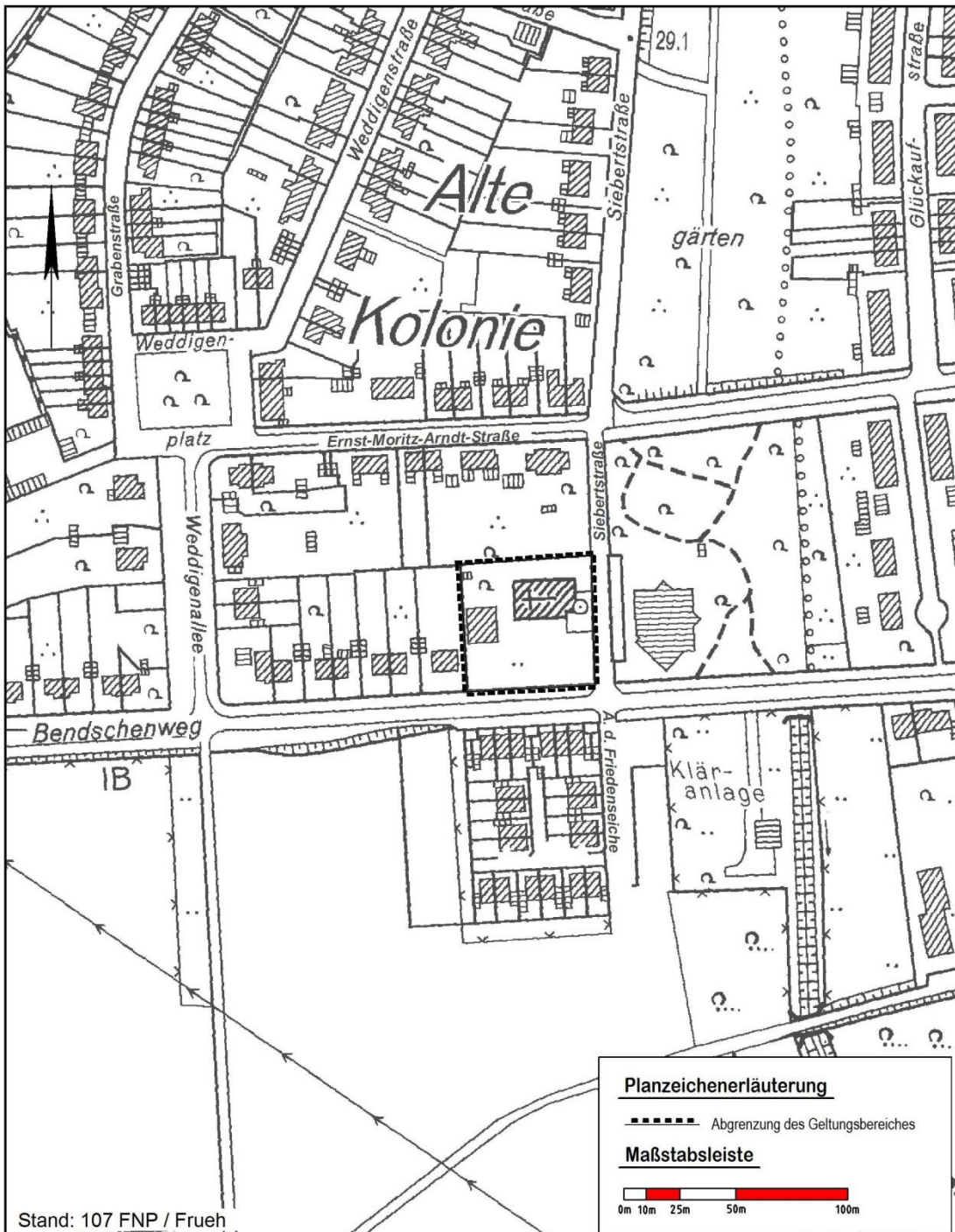
---

Räumlicher Geltungsbereich

# 107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich ehemalige Friedenskirche

Stadt Neukirchen-Vluyn



**107. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Bereich ehemalige Friedenskirche**

Stadt Neukirchen-Vluyn



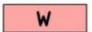
**ALTE DARSTELLUNG:**



**NEUE DARSTELLUNG:**



**Planzeichenerklärung**

-  Abgrenzung des Änderungsbereiches
-  Fläche für den Gemeinbedarf  
- Kirchliche Einrichtung -
-  Wohnbaufläche

\*\*\*\*\*



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung, LIDL-Markt in Vluyn;**

**Bekanntmachung über den Wechsel der Verfahrensart**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 vom Wechsel der Verfahrensart des o. g. Bauleitplanverfahrens Kenntnis genommen. Das Verfahren wird nicht als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB sondern als normales Verfahren bearbeitet.

Die Firma Lidl beabsichtigt die Vergrößerung ihrer Filiale in Vluyn. Dies wird als erforderlich angesehen, um die Filiale an die heutigen Anforderungen des Verkaufs anzupassen. Die Filiale soll mehr Verkaufsfläche aufweisen, damit die Warenpräsentation großzügiger gestaltet werden kann. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird es statt eines Anbaus einen kompletten Neubau geben. Die Filiale soll nach neuesten energetischen Maßgaben gebaut werden. Dadurch, dass das Gebäude mehr Platz benötigt, verbleibt weniger Parkplatzfläche. Um nach wie vor einen großzügigen Parkplatz vorhalten zu können wird das östlich angrenzende Grundstück mit in das Konzept einbezogen. Diese Fläche soll den vorhandenen Parkplatz ergänzen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 21.06.2018**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

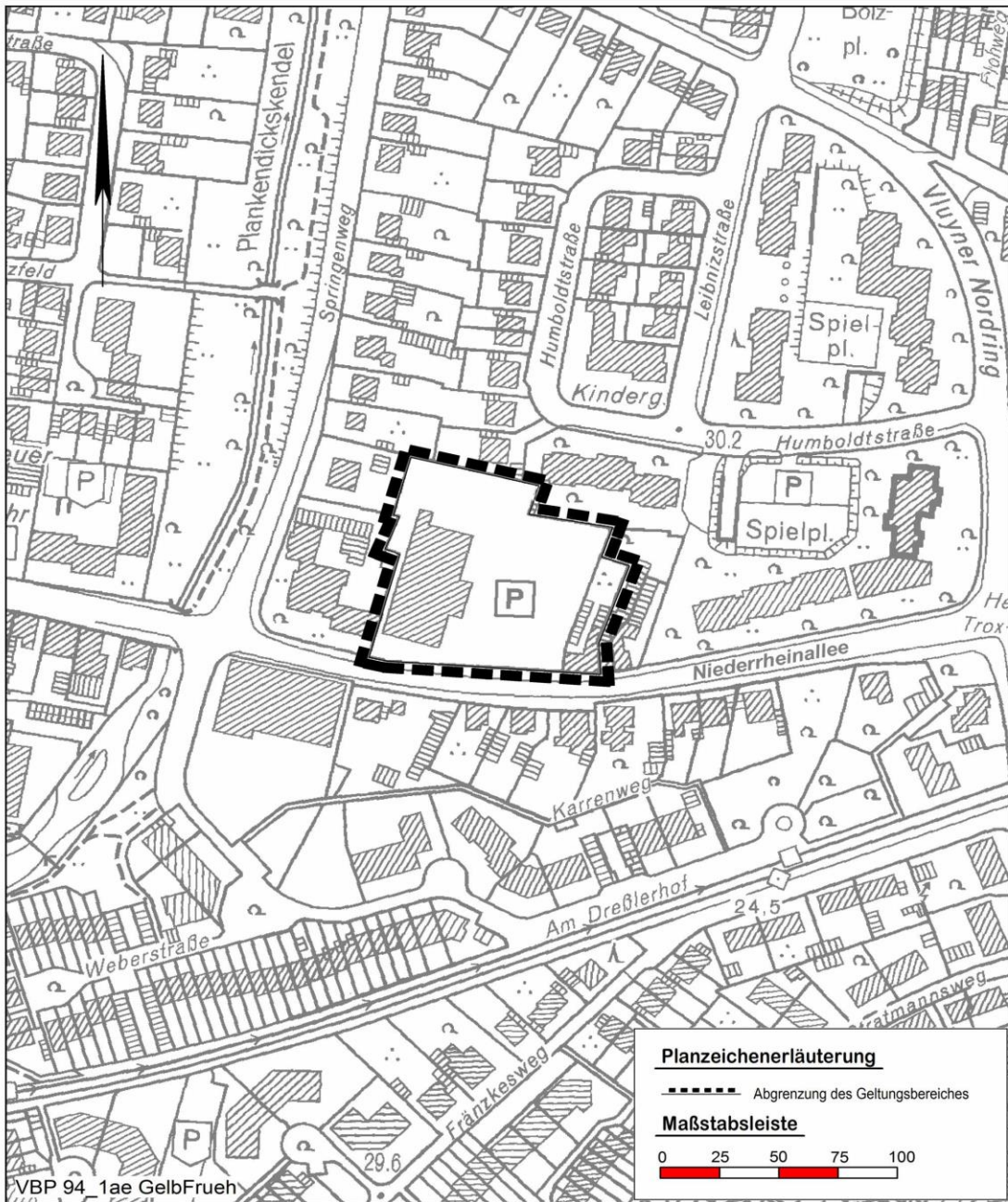
---

Räumlicher Geltungsbereich

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung

LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148, Wohngebäude Averdunksweg 7a (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im hinteren Teil der Raiffeisenstraße befindet sich ein Grundstück, das im Gegensatz zum Rest der Raiffeisenstraße nach Planungsrecht nicht bebaubar ist. Um den Lückenschluss in der Bebauung zu erreichen, muss das Planungsrecht geändert werden. Dazu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Er soll die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Einfamilienhauses mit Garage schaffen. Die Bebauung passt sich somit in die vorhandene Bebauung ein. Die Erschließung wird über den Averdunksweg erfolgen, da der hintere Bereich der Raiffeisenstraße nur über einen Fußweg erreichbar ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 06.07.2018 bis 06.08.2018**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**1. Fachbeiträge und Gutachten**

<b>Auswirkungen auf das Schutzgut:</b>	<b>Gutachten Thema / Inhalt</b>
Tiere	Artenschutzprüfung Thema: Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG in Verbindung mit Regelungen des §44 (5) BnatSchG sind nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualitäten auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten "planungsrelevanten" Arten auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.
Pflanzen und Tiere	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Thema: Mit der Bilanzierung errechnet sich eine außerhalb des Plangebietes zu kompensierende Eingriffsintensität von 892,2 Punkten.
Wasser	Machbarkeitsstudie zur Entwässerung Thema: Das Regenwasser und das Schmutzwasser können über eine Hausanschluss DN 150 Steinzeug in die jeweiligen Revisions-schächte eingeleitet werden.

	Auf Grund des Abstands zwischen dem geplanten Gebäude und den Bestandskanälen in der Raiffeisenstraße, sowie der Problematik, dass hierfür Privatgrundstücke gequert werden müssen, wurden die Anschlüsse in den Averdunksweg geplant.
--	--

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 21.06.2018**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

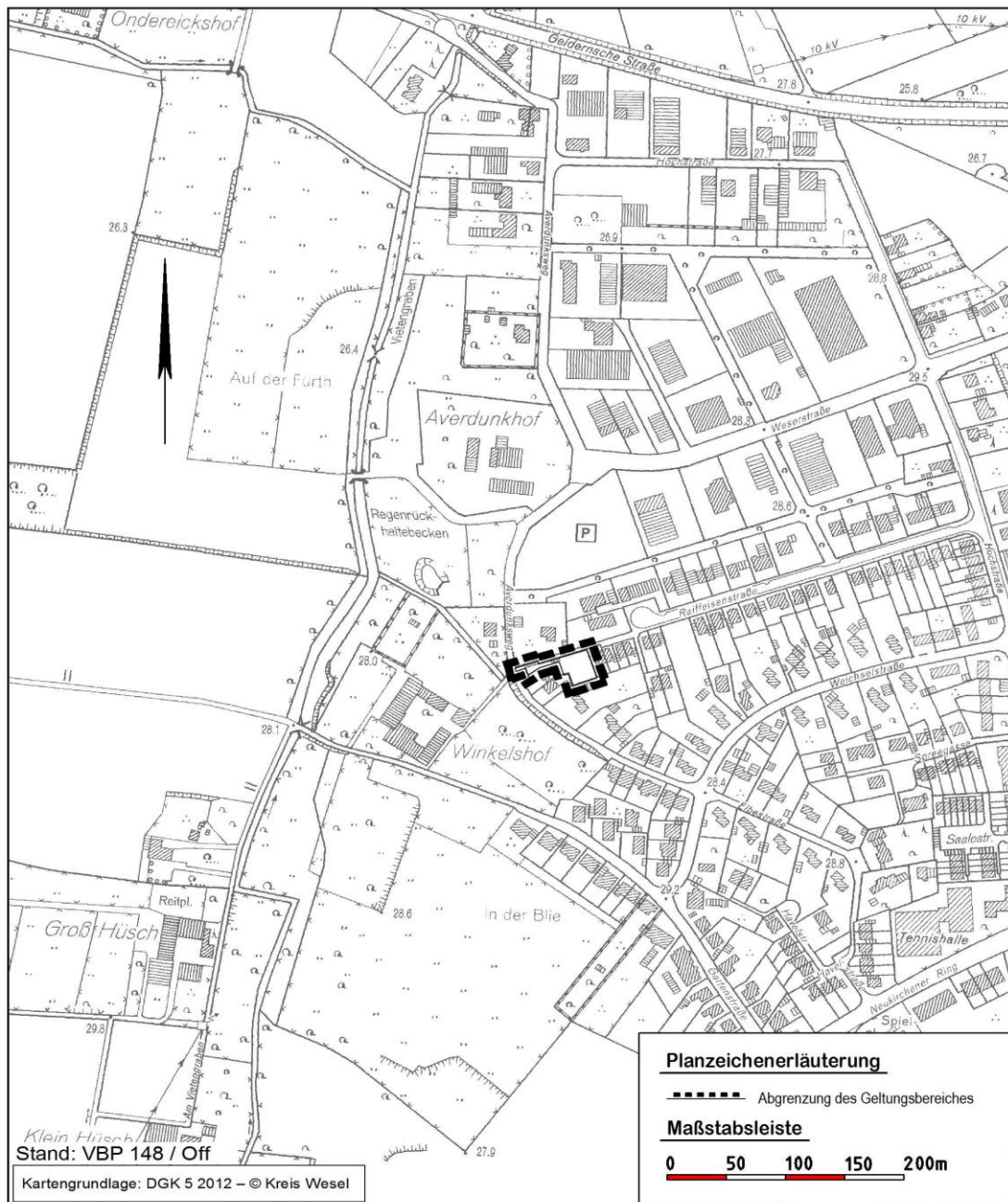


Räumlicher Geltungsbereich

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148

## Wohngebäude Averdunksweg 7a

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101482846** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 20.02.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

**Moers, den 19.06.2018**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

**Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank**

**Az.: 33-70901**

**Vorläufige Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch Lank wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.06.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2018** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.
-

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2018 bis zum 15.07.2018 aus bei:

- **der Stadt Meerbusch, Technisches Rathaus Lank-Latum**, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Abteilung 4, Zimmer 15, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Stadtverwaltung Krefeld**, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 203, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33**, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 302 (Herr Witzke) montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden

---

sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feld-einteilung wurde den Beteiligten bereits in einem Offenlagetermin bekanntgegeben und auf An-trag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen ge-regelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Deichsanierung (zweiter Bauabschnitt) sollen baldmög-lich beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2018 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzein-weisung zu erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregie-rung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengla-dbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifi-zierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düssel-dorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer An-meldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststel-le@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststel-le@brd-nrw.de-mail.de).

### **Hinweis:**

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollzie-hung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn kei-ne aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwie-genden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Be-wirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitz-übergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungs-

---



planes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

**Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

**Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:**

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

**Im Auftrag  
gezeichnet**

**Ralph Merten**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

**Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank**

**Az.: 33-70901**

**Überleitungsbestimmungen**  
**zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2018 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

---

<b>Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart</b>	<b>Spätester Zeitpunkt der Räumung</b>
Wintergerste	15.08.2018
Grünfutter nach Getreide	20.11.2018
Zwischenfrüchte oder Untersaaten (als GAP-Greening-Maßnahme nach Getreide und Mais)	15.02.2019
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.2018
Kartoffeln	15.11.2018
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2018
Futterrüben	15.11.2018
Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen.	31.12.2018
Zuckerrübenmieten	15.02.2019
Mais	15.12.2018
Rosenkohl	28.02.2019
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2018
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2019
Blumenkohl, Spinat	01.12.2018
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2019
Dauergrünland und Feldgras	31.12.2018
Gebäudeflächen	nach besonderer Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde
Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5
Wege, Gräben	siehe Ziffer 6
Stilllegungsflächen	31.12.2018 Ab dem 31.08.2018 ist die Einsaat der Folgefrucht unter Beachtung der EU-Förderregelungen möglich.
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde
Vorstehend nicht aufgeführte Früchte oder Flächen	30.11.2018

- 1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.4 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten und weiter geltenden Einschränkungen des § 34 FlurbG (Veränderungssperre) wird ausdrücklich hingewiesen.

## 2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum **31.12.2018** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.  
Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **31.12.2018** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmieter, Futterrübenmieter und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.2018** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden. Mieten die unter Ziffer 1.2 genannt wurden, gehen zu dem dort genannten Zeitpunkt über.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

## 3. Neue Anlagen

- 3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den neuen Flurstücken angelegt werden.
- 3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 FlurbG).

---



#### **4. Obstbäume und Beerensträucher**

- 4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

#### **5. Holzbestände**

- 5.1 Einzelstehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.
- 5.2 Bis zu dem Tag, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, darf der bisherige Eigentümer die Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tag des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

#### **6. Grenzmarken**

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neuen Grenzen zunächst durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfähle zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind. Die Abmarkung mittels Grenzsteinen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

---

**7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen**

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekanntgegeben.

**8. Zwangsmittel und Geldbußen**

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

**Im Auftrag  
gezeichnet**

**Ralph Merten**

\*\*\*\*\*